

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen - Stand April 2017

Allgemeines: Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für Verträge zwischen CORODUR Verschleiss-Schutz GmbH (im Folgenden: CORODUR) und Kunden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich bei Vertragsabschluss etwas Abweichendes vereinbart wurde. Entgegenstehenden Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1. Vertragsabschluss:

Angebote sind unverbindlich und freibleibend im Sinne einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an den Kunden. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Auslieferung der Ware, aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Auftrages zustande.

2. Lieferung/Leistungsart:

2.1. CORODUR verpflichtet sich zur Lieferung der in der Auftragsbestätigung beschriebenen Liefergegenstände und ist zu Teillieferungen berechtigt, die gesondert berechnet werden dürfen.

2.2. Alle Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW Incoterms 2010). Mit der Übergabe an den Kunden, seinen Beauftragten oder einen Spediteur geht die Gefahr gemäß § 446 BGB auf den Kunden über. Gleiches gilt bei Abnahmeverzug oder einer unberechtigten Abnahmeverweigerung durch den Kunden.

2.3. Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie in einem schriftlichen Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung von CORODUR enthalten sind. Nach Ablauf verbindlicher Lieferfristen hat der Kunde CORODUR zunächst eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung zu setzen, die Leistungen nach Ablauf der Frist abzulehnen. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Nachfrist kann der Kunde unter Ausschluss sonstiger Ansprüche – vorbehaltlich etwaiger Rechte gemäß Ziffer 7. – vom Vertrag zurücktreten.

2.4. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich für die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Auslaufphase, bei Störung aufgrund höherer Gewalt und anderer von CORODUR nicht zu vertretender Hindernisse, soweit solche Hindernisse – wie etwa Störung bei der Eigenbelieferung, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörung etc. – auf die Lieferung oder Leistung von CORODUR von erheblichen Einfluss sind. Wird aufgrund einer solchen Störung die Lieferung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, kann CORODUR endgültig vom Vertrag zurücktreten.

2.5. Falls ein fester Liefertermin oder eine bestimmte Lieferfrist ohne jeden Vorbehalt verbindlich vereinbart ist, gilt folgendes:

2.5.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten sowie nicht vor Beibringung vom Kunden zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2.5.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf für den Liefergegenstand die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt worden ist.

2.6. Bei einem Abnahmeverzug des Kunden oder einer von ihm gewünschten Terminverschiebung ist CORODUR berechtigt, zusätzlich jeweils 0,5 % des vereinbarten Nettopreises pro Woche zu berechnen.

2.7. Aus produktionstechnischen Gründen ist bei Drahtlieferungen bis 1000kg ist eine Über- bzw. Unterlieferung von 5% zulässig. Bei Drahtlieferungen über 1000kg ist eine Über- bzw. Unterlieferung von 3% zulässig.

3. Preise:

3.1. Die Preise ergeben sich aus dem von CORODUR abgegebenen schriftlichen Angebot oder aus der schriftlichen Auftragsbestätigung, mangels schriftlicher Vereinbarung bei Lieferung ab Werk/Lager zu den am Liefertag gültigen Preisen von CORODUR.

3.2. Die Preise verstehen sich bei Lieferungen ab Werk/Lager zzgl. Fracht/Versandkosten, falls nicht etwas anderes vereinbart ist, sowie gesetzlicher Mehrwertsteuer und sonstiger gesetzlicher Abgaben in der jeweils gültigen Höhe.

3.3. Alle Nebengebühren, öffentlichen Abgaben, sowie etwa neu hinzukommende Steuern, sind vom Käufer zu tragen.

4. Zahlungsbedingungen:

4.1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum vorzunehmen. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tage nach Rechnungsdatum gewährt CORODUR 2 % Skonto.

4.2. Überschreitet der Kunde die eingeräumten Zahlungsfristen, so werden, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf, ab Eintritt der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 4 % p. a. über dem jeweils liegenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank auf den Kaufpreis geschuldet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass CORODUR ein wesentlich geringerer Zinsschaden entstanden ist.

4.3. CORODUR ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, wenn Tatsachen vorliegen, die erwarten lassen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtern haben, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen von CORODUR nicht ausgleicht und deshalb die Zahlungsansprüche von CORODUR gefährdet erscheinen. CORODUR kann in diesem Fall ferner weitere Leistungen aussetzen, bis sämtliche fälligen Forderungen aus den betreffenden Vertragsverhältnis oder aus hiermit, wirtschaftlich zusammenhängenden Verträgen oder Voraufträgen vom Kunden bar bezahlt bzw. ausreichende Sicherheit gestellt werden.

5. Eigentumsvorbehalt:

5.1. Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Vergütungsansprüche von CORODUR aus diesem Vertragsverhältnis sowie sonstiger bestehender Forderungen aus

der laufenden Geschäftsverbindung mit den Kunden, behält sich CORODUR das Eigentum an gelieferten Produktion (nachfolgend „Vorbehaltsware“) vor.

5.2. Der Kunde darf Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs einbauen und umbinden. Eine Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt jedoch ausschließlich für CORODUR, welches einen Miteigentumsanteil an der fertigen Ware oder an der neuen Sache entspricht.

5.3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder im Miteigentum von CORODUR stehender Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Seine künftigen Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware tritt der Kunde hiermit im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher in Ziffer 5.1. genannten Ansprüche zur Sicherheit an CORODUR ab, welches diese Abtretung annimmt. Besteht an den veräußerten Gegenständen nur ein Miteigentumsanteil von CORODUR, sind die Forderungen jeweils in Höhe des Verkaufswertes dieses Anteils, aber mit Vorrang vor den übrigen Forderungen, abgetreten. Auf Verlangen von CORODUR wird der Kunde CORODUR Namen und Anschriften der betreffenden Abnehmer sowie Art und Umfang seiner gegen diese bestehenden Ansprüche mitteilen. CORODUR darf zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offenlegen. Eine Verpfändungs- oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist dem Kunden nicht erlaubt.

5.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von CORODUR hinweisen und CORODUR unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten eines Investitionsverfahrens und anderer Abwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit einem solchen Zugriff Dritter.

5.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – oder wenn Tatsachen vorliegen, die eine Zahlungseinstellung erwarten lassen, kann CORODUR die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung, zum Einzug von Forderungen und zur Be- und Verarbeitung bzw. Verbindung von Vorbehaltsware widerrufen und die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurücknehmen bzw. die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Kunden gegen Dritte verlangen. Diese Rechte von CORODUR bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen bereits verjährt sind. Die Rücknahme oder Verpfändung der Vorbehaltsware durch CORODUR gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet. CORODUR ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Forderungen gegen den Kunden aus deren Erlös zu befriedigen.

5.6. Auf Verlangen des Kunden wird CORODUR Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20 % übersteigt.

5.7. Sofern CORODUR zur Ausübung des Eigentumsvorbehaltes berechtigt ist, gewährt der Kunde CORODUR zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltsware zu geschäftsüblichen Zeiten unwiderruflich und uneingeschränkt Zugang zu seinen Geschäftsräumen bzw. seinem Betriebsgelände.

6. Gewährleistung:

6.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Gefahrübergang.

6.2. Der Kunde wird die Liefergegenstände umgehend auf etwaige Fehler oder Mängel untersuchen und diese schriftlich gegenüber CORODUR rügen. Auch versteckte Mängel sind umgehend nach Kenntnisnahme gegenüber CORODUR schriftlich zu rügen. Innerhalb dieser Gewährleistungsfrist beseitigt CORODUR unentgeltlich etwaige Mängel, welche nachweislich vor Gefahrübergang vorgelegen haben, ausschließlich durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung vor Ort oder im Werk, nach Wahl von CORODUR. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von CORODUR über. Führen Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht zum Erfolg, verweigert CORODUR eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung oder wird eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist vorgenommen, kann der Kunde Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises verlangen.

7. Haftung:

7.1. CORODUR, Ihr Geschäftsführer, Ihre Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen haften bei Verschulden, bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung, Verzug, Unmöglichkeit, Delikt oder aus sonstigem Rechtsgrund nur bei Vorsatz grober Fahrlässigkeit oder bei der Verletzung von vertraglichen Kardinalspflichten. Bei Verzug und Unmöglichkeit steht dem Kunden alternativ das Recht zu, den Vertrag nach angemessener Nachfrist von mindestens vier Wochen zu kündigen. Die Höhe des Schadensersatzes ist bei Verletzung von Kardinalspflichten begrenzt auf den Ersatz des typischen, voraussehbaren Schadens.

7.2. Eine gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt im gesetzlichen Umfang unbegrenzt bestehen.

7.3. Soweit CORODUR für eine schuldhaftige Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalspflichten) haftet, ist diese Haftung begrenzt auf 0,5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden und 50.000,- Euro für reine Vermögensschäden, soweit kein Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Diese Haftungsbegrenzung gilt ebenfalls bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von solchen Mitarbeitern von CORODUR, die keine Organe oder leitende Angestellte sind.

7.4. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangene Gewinne ist ausgeschlossen, soweit nicht die Haftung begründet ist in Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von CORODUR oder im Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen - Stand April 2017

7.5. Jede Haftung ist auf solche typischen Schäden beschränkt, deren Eintritt CORODUR bei Vertragsabschluß nach den damals bekannten Umständen vernünftigerweise vorhersehen konnte.

8. Sonstiges:

8.1. Der Kunde ist nur berechtigt, eine Aufrechnung zu erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht einschließlich des aus § 369 HGB geltend zu machen, wenn die entsprechende Forderung unstreitig oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.

8.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses im Einzelfall selbst.

8.3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Parteien werden eine unwirksame Regelung durch eine solche ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck zulässig am nächsten kommt.

8.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechts werden ausgeschlossen.

8.5. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz von CORODUR. Gerichtsstand für alle etwaigen Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist, soweit der Kunde Voll- und nicht Minderkaufmann im Sinne des Handelsrechts oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Quedlinburg.